



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Theresienfeld
z. Hd. Frau Bürgermeisterin
Hauptplatz 1
2604 Theresienfeld

RU-A-29/069-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14170 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Dominik Dittrich

14905

02. April 2024

Betrifft

Beantwortung der Resolution der Marktgemeinde Theresienfeld "Ende dem Schotterabbau in der Marktgemeinde Theresienfeld" seitens des Landes NÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Resolution vom 12. Februar 2024, zu der wir wie gewünscht Stellung nehmen bzw. Auskunft geben.

Sie fordern, geplante Abbauvorhaben nicht zu genehmigen bzw. Ansuchen nicht zu bewilligen. Da auch Sie als Bürgermeisterin bzw. Gemeinderat in vielen Fällen Kraft der Bundesverfassung Behördenfunktion haben, wissen Sie natürlich, dass Behörden streng nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. den jeweils einschlägigen Materiengesetzen vorgehen und handeln müssen. Daher ist auch die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz des Bundes (MinroG) zuständige Behörde verpflichtet, einen Antrag auf Materialgewinnung anhand der formellen und inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen (u.a. auch dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Lärm- und Staub-Emissionen) zu prüfen und eine Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn alle dafür vorgegebenen gesetzlichen Kriterien erfüllt sind. Vice versa bedeutet dies aber auch, dass die Behörde

eine Genehmigung zu erteilen hat, wenn alle dafür vorgegebenen gesetzlichen Kriterien erfüllt sind. Es steht ihr somit nicht frei, einen Genehmigungsantrag ohne ausreichende Prüfung oder unter Heranziehung nicht vorgesehener Prüfparameter abzuweisen.

Zudem regen Sie eine Neubewertung der Raumordnung samt entsprechenden überörtlichen Raumordnungsprogrammen an. Maßgeblich ist allerdings nur das schon oben zitierte Mineralrohstoffgesetz. Dieses Bundesgesetz (in dem die Gemeinde Parteistellung hat) sieht nämlich vor, dass ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen nicht genehmigt werden darf, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, auf Grund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Daraus ergibt sich, dass durch die Ausweisung von Verbotszonen (oder Aufhebung bestehender Eignungszonen), die nach diesem Stichtag erfolgen, die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans mit Instrumenten der Raumordnung nicht verhindert werden kann. Da sowohl das Mineralrohstoffgesetz als auch das von Ihnen ergänzend angeführte Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) Bundesgesetze sind, dürfen wir Sie daher an den Bundesgesetzgeber verweisen.

Ebenso ressortiert das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) in Bundeskompetenz. Ihrer Anregung zur Erhöhung des Recyclinganteiles von Beton und anderen Bau- und Abbruchabfällen fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Inhaltlich ist dazu anzuführen, dass sich auch die Landeshauptleutekonferenz bereits mehrmals und zuletzt im Jahr 2023 dafür ausgesprochen und die Ministerin zu einer Änderung aufgefordert hat.

Der NÖ Landschaftsfonds gemäß NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 ist derzeit so ausgestaltet, dass Gemeinden zusätzlich zu den für sie anfallenden Ertragsanteilen auch eine Vielzahl von unterschiedlichen Projekten zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft einreichen können. Gemäß §1 (4) des Landschaftsabgabegesetzes sollen Projekte in jenen Gemeinden, in denen sich Gewinnungsstätten befinden, bereits jetzt

vorrangig gefördert werden. Gerne sind Sie daher eingeladen und aufgefordert, entsprechende Projektideen einzureichen.

Ergeht an:

1. Büro LH-Stv. Pernkopf

Mit freundlichem Gruß

NÖ Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Dr. P r a c h e r s t o r f e r

Abteilungsleiter